

SATZUNG

des

Caritasverein Hl. Franz von Assisi

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Caritasverein Hl. Franz von Assisi

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Caritasverein Hl. Franz von Assisi e. V.

(3) Er hat seinen Sitz in Blieskastel.

§ 2

Zweck und -verwirklichung

Der Verein dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Kath. Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi in Blieskastel.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ökumenische Sozialstation St. Ingbert- Blies- und Mandelbachtal e. V., der der Verein als Mitglied angehört.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu seinen caritativen Zielsetzungen bekennt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird im Haushaltsplan festgesetzt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten

Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Vorsitzender des Vorstandes ist der Pfarrer der Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi Blieskastel. Sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 7 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(2) Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung des Wirtschafts- und des Stellenplanes sowie der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Personalangelegenheiten;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 Abs. 4 erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan;
 - b) Feststellung der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;

- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
- f) Zusammenarbeit mit anderen kirchlich caritativen Trägern;
- g) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4;
- h) Entscheidungen über die Gewährung und Höhe einer (pauschalen) Vergütung oder (pauschalen) Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf -mindestens jedoch einmal jährlich- zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Pfarrbrief sowie im Amtsblatt der politischen Gemeinde.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8

Vertretung

Der Vorstand iSv § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Finanzierung

(1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.

(2) Die Höhe der Beiträge wird im Wirtschaftsplan jährlich festgesetzt.

§ 10

Haushaltsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist ein Wirtschafts- und Stellenplan und am Ende des Jahres eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Wirtschafts- und Stellenplan sowie Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der

Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

- (1) Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Speyer.
- (2) Der Caritasverband berät den Verein, betreut ihn in fachlicher Hinsicht und nimmt bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seine Interessen wahr.

§ 12

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne anderweitig bestimmte Rechtsnachfolge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi Blieskastel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Bischöfliche Aufsicht und kirchliche Bindung

- (1) Der Verein erfüllt gemäß § 2 dieser Satzung kirchliche Aufgaben (Werke der Caritas). Er ist ein privater kirchlicher Verein und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer nach dem Codex des kanonischen Rechts (codex iuris canonici) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Folgende Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
 - a) Satzungs- und Zweckänderungen;
 - b) Auflösung des Vereins;

- c) Bei- und Austritt zu bzw. aus einer Sozialstation;
- d) Abschluss von Arbeitsverträgen;
- e) Erwerb und Begründung von Beteiligungen jeglicher Art durch den Verein;
- f) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.

(4) Der Verein hat dem Bischöflichen Ordinariat auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des ^{Wirtschafts-}Haushalts- und Stellenplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung und Kassenführung wird auf § 10 Abs. 3 verwiesen.

§ 14

Schlussbestimmung

Die in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2017 beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer.

P. Adam Spindler
 Josef
 Elisabeth Müller
 Paula Fetting
 Hubert
 Roswitha Englehardt
 Katharina
 Werner

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat.

Speyer, den2.7. JUNI 2016

2. *[Signature]*

